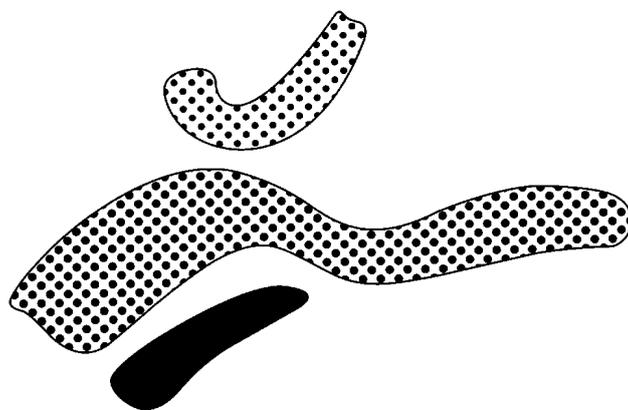


Organisationsverordnung (Ovo)



W o h l e n

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Bestimmungen		Seite 1
	Geltungsbereich	Art. 1	
	Organisationsgrundsätze	Art. 2	
	Verfügungskompetenz	Art. 3	Seite 2
II.	Gemeinderat, Kommissionen und Geschäftsleitung		
	1. Gemeinderat		
	Aufgaben	Art. 4	
	Geschäftsordnung	Art. 5	
	Departementsverteilung und Stellvertretung	Art. 6	
	Ratsbüro	Art. 7	Seite 3
	Aufgaben des Ratsbüros	Art. 8	
	Beizug Sachverständige	Art. 9	
	Leitung	Art. 10	
	Protokollführung und Vollzug der Beschlüsse	Art. 11	
	Amtsperiode	Art. 12	
	2. Kommissionen		Seite 4
	ständige Kommissionen	Art. 13	
	Sekretariat/Sitzungsteilnahme	Art. 14	
	Amtsperiode	Art. 15	Seite 5
	3. Geschäftsleitung		
	Grundsatz	Art. 15a	
	Aufgaben	Art. 15b	
	Vorsitz und Entscheidkompetenz	Art. 15c	
	Vetorecht	Art. 15d	
III.	Departemente		Seite 6
	1. Allgemein		
	Departementsleitung	Art. 16	
	Departementskommission	Art. 17	
	Fachkommissionen	Art. 18	
	Verwaltungsabteilungen und Betriebe	Art. 19	
	2. Zu den Departementen		Seite 7
	Präsidiales	Art. 20	
	Bau und Planung	Art. 21	
	Schutz und Sicherheit	Art. 22	
	Gemeindebetriebe	Art. 23	
	Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft	Art. 24	Seite 8
	Soziales	Art. 25	
	Bildung und Kultur	Art. 26	
IV.	Finanzordnung		Seite 9
	Finanzcontrolling	Art. 27	
	Finanzplanung	Art. 28	
	Investitionsplanung	Art. 29	
	Verfügung über Voranschlags- und Verpflichtungskredite	Art. 30	
	Kreditarten und Zuständigkeiten	Art. 31	

V.	Information und Kommunikation		Seite 10
	1. Information von Amtes wegen		
	Grundsatz	Art. 32	
	Zuständigkeit	Art. 33	
	Mittel	Art. 34	Seite 11
	Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen	Art. 35	
	Medien	Art. 36	
	2. Information auf Anfrage		Seite 12
	Formlose Anfragen	Art. 37	
	Zuständigkeit	Art. 38	
	Akteneinsicht	Art. 39	
	Zuständigkeit	Art. 40	
VI.	Drittbeziehungen, Delegationen, nebenamtliche Funktionen		
	nebenamtliche Funktionäre	Art. 41	
	Delegierte/Beauftragte	Art. 42	
VII.	Übergangs- und Schlussbestimmungen		Seite 13
	Erlass Anhänge	Art. 43	
	Inkrafttreten	Art. 44	
	Anhang 1: Modell Gemeinde Wohlen		
	Anhang 2: Departementsorganisation Gemeinde Wohlen		
	Anhang 3: Beschrieb der Fachkommissionen		

Der Gemeinderat Wohlen

erlässt gestützt auf die Gemeindeverfassung vom 1. Januar 1998 folgende

Organisationsverordnung (OVo)

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

¹Diese Verordnung enthält die ergänzenden Vorschriften zur Gemeindeverfassung bezüglich Aufgabenerfüllung und bestimmt die Inhalte der Aufbau- und Ablauforganisation.

²Kompetenzen und Verantwortlichkeiten werden im einzelnen bestimmt für:

- den Gemeinderat
- die Departementsvorsteherinnen und -vorsteher,
- die Departementskommissionen,
- die Fachkommissionen
- die Verwaltungsabteilungen und Betriebe,
- die Gemeindedelegierten,
- die externen Stellen

³Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Gemeindereglementen und in übergeordnetem Recht.

Organisationsgrundsätze

Art. 2

¹Die Entwicklung der Aufbaustruktur orientiert sich am Modell gemäss Anhang 1.

Es werden folgende Bereiche unterschieden:

- der Gemeinderat (strategische Ebene),
- sieben Departemente mit den Funktionsbereichen: Departementsvorsteherin oder -vorsteher, Departementskommission, Fachkommissionen und Verwaltungsabteilungen (operationelle Ebene),
- Projekte (Entwicklungsbereich).

²Die Aufgabenverteilung auf die Departemente sowie die ihnen zugeordneten Departements- und Fachkommissionen sind in der Departementsorganisation (Anhang 2) festgehalten.

³Die Aufbauorganisation der Departemente mit den Stellen und deren ständigen Hauptfunktionen erlässt der Gemeinderat in Organigrammen.

⁴Die Ablauforganisation mit den Zuständigkeiten regelt der Gemeinderat in Funktionsdiagrammen.

⁵Die Aufgaben sind je Stelle beschrieben und als Grundlage für die Besoldung bewertet.

Verfügungskompetenz **Art. 3¹**

¹Für die Gemeinde können folgende Angestellte und ihre Stellvertretungen in ihrem Aufgabenbereich rechtsverbindlich handeln und gestützt auf besondere Vorschriften verfügen:

- Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber
- Leiterin oder Leiter Finanzen/Steuern
- Leiterin oder Leiter Informatik
- Leiterin oder Leiter Bau und Planung
- Leiterin oder Leiter Schutz und Sicherheit
- Leiterin oder Leiter Gemeindebetriebe
- Leiterin oder Leiter Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft
- Leiterin oder Leiter Soziale Dienste
- Leiterin oder Leiter Bildung und Kultur
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter
- Leiterin oder Leiter Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren²

²Diesen Personen kommt gemäss Gemeindeverfassung Organstellung zu.

II. Gemeinderat, Kommissionen und Geschäftsleitung

1. Gemeinderat

Aufgaben

Art. 4

¹Der Gemeinderat führt im Sinne der Gemeindeverfassung das Gemein-
deunternehmen Wohlen nach dem Kollegialitätsprinzip.

²Er erfüllt die ihm durch übergeordnetes und kommunales Recht zugewie-
senen und sich selbst gesetzten Aufgaben. Er legt die, den Stimmberechtig-
ten vorbehaltenen Vorlagen ordentlich und verständlich vor.

³Er ist verantwortlich für eine effiziente Verwaltungstätigkeit und erlässt die
hierfür nötigen Weisungen.

⁴Er schafft günstige Rahmenbedingungen für die persönliche und aufga-
benbezogene Förderung aller für die Gemeinde tätigen Personen in Rich-
tung Selbstkompetenz, Eigenverantwortung, Teamfähigkeit, als Grundlage
für Struktur, Kultur und Dynamik des Unternehmens Wohlen.

Geschäftsordnung

Art. 5

Der Geschäftsgang des Gemeinderates richtet sich nach der Geschäfts-
ordnung.

*Departements-
verteilung und Stellver-
tretung*

Art. 6

¹Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet das Präsi-
dialdepartement.

²Der Gemeinderat verteilt die übrigen sechs Departemente nach Nei-
gungen und Fähigkeiten seiner Mitglieder.

³Die Gemeindevizepräsidentin oder der Gemeindevizepräsident über-
nimmt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums in der Leitung des
Gemeinderates und des Departements soweit dies im Rahmen eines
Nebenamtes möglich ist.

¹ Fassung vom 27.11.2012

² Fassung vom 04.07.2017 (GRB Nr. 115)

⁴Die übrigen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher vertreten sich gegenseitig. Der Gemeinderat bestimmt diese Stellvertretungen.

⁵Im übrigen gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates.

Ratsbüro

Art. 7

Das Ratsbüro setzt sich aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber zusammen.

Aufgaben des Ratsbüros

Art. 8³

¹Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen vor und bestimmt die Traktandenliste.

²Es überprüft die schriftlichen Anträge aus den Departementen auf ihre formelle Richtigkeit und sachliche Verständlichkeit. Mangelhafte Geschäfte werden zur Ueberarbeitung zurückgewiesen.

³In der Regel werden am übernächsten Tag nach der Gemeinderatssitzung die Abteilungsleiterinnen und -leiter durch das Ratsbüro über die Beschlüsse und die daraus resultierenden Aufträge informiert.

⁴Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnen gemeinsam für den Gemeinderat.

Beizug Sachverständige

Art. 9

Der Gemeinderat oder die einzelnen Departementsvorsteherinnen und -vorsteher können zur Behandlung bestimmter Geschäfte die Abteilungsleiterin oder den Abteilungsleiter und/oder weitere Sachverständige beiziehen. Der Beizug solcher Personen muss auf der Traktandenliste ersichtlich sein.

Leitung

Art. 10

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident leitet die Sitzungen des Gemeinderates und sorgt im Rahmen der Geschäftsordnung für einen speditiven Ablauf der Sitzungen. Die Mitglieder und die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber sind verpflichtet, die Bestrebungen der Leitung zu unterstützen.

Protokollführung und Vollzug der Beschlüsse

Art. 11

¹Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber oder die Stellvertretung führt das Protokoll des Gemeinderates.

²Sie oder er hat im Gemeinderat beratende Stimme und Antragsrecht.

³Sie oder er überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Gesamtgemeinderates.

Amtsperiode

Art. 12

Die Amtsperiode für den Gemeinderat dauert vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Fassung vom 27.11.2012

2. Kommissionen

*ständige
Kommissionen*

Art. 13⁴

¹Ständige Kommissionen im Sinne des Gemeindegesetzes sind:

- a) Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission GEPK (5 Mitglieder)
- b) Departementskommission Präsidiales (5 Mitglieder)
- c) Departementskommission Bau (5 Mitglieder)
- d) Departementskommission Schutz und Sicherheit (7 Mitglieder)⁵
- e) Departementskommission Gemeindebetriebe (5 Mitglieder)
- f) Departementskommission Liegenschaften (5 Mitglieder)
- g) Departementskommission Bildung (7 Mitglieder)⁶
- h) Kulturkommission (7 Mitglieder)
- i) Energiekommission
- j) regionales Führungsorgan (RFO)
- k) Landschaftskommission
- l) Kommando der ZSO
- m) Personalkommission
- n) Planungskommission
- o) Feuerwehrkommission

²Personen, die von Amtes wegen in den Fachkommissionen gemäss lit. h - o eine Funktion ausüben, sind von der Amtszeitbeschränkung ausgenommen.

³Die Departementskommission Bildung ist im Schulreglement geregelt.⁷

⁴ Die Kommission im Sozialbereich (Sozialhilfekommission) ist im Reglement über Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen (Kommissionsreglement) geregelt.

*Sekretariat/
Sitzungsteilnahme*

Art. 14⁸

¹Die Verwaltungsabteilung führt für die Departementskommission das Sekretariat und das Protokoll.

²Bei den Fachkommissionen gemäss Art. 13 lit. h - o bestimmt das Departement die Protokollführung.

³Die mit der Sache befassten Personen aus der Verwaltung haben Antragsrecht und beraten die Kommissionen.

⁴Im übrigen richtet sich der Geschäftsgang der Departements-, Fach- und nicht ständigen Kommissionen nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung des Gemeinderates, soweit sich die Bestimmungen auf Kommissionen anwenden lassen.

⁴ Fassung vom 27.11.2012

⁵ Beschluss Gemeinderat vom 26.03.2013

⁶ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2018

⁷ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2018

⁸ Fassung vom 30.11.2005

Amtsperiode

Art. 15⁹

¹Die Amtsperiode der Geschäfts- und Ergebnisprüfungskommission GEPK dauert vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

²Die Amtsperiode der Kommissionen gemäss Art. 13 lit. b - o dauert vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. März und endet Ende Februar.

3. Geschäftsleitung

Grundsatz

Art. 15a¹⁰

¹Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem vollamtlichen Gemeindepräsidium, dem/der Gemeindegeschreiber/in, dem/der Leiter/in Finanzen/Steuern und zwei Leitungspersonen¹¹ zusammen.

²Auf Antrag des Präsidialdepartements bestimmt der Gemeinderat die zwei Leitungspersonen, die in der Geschäftsleitung Einsitz nehmen. Personelle Veränderungen können jederzeit vorgenommen werden.

Aufgaben

Art. 15b¹²

¹Die Geschäftsleitung unterstützt den Gemeinderat in der Führung des Gemeindeunternehmens Wohlen.

²Sie erfüllt die ihr durch kommunales Recht oder durch den Gemeinderat zugewiesenen Aufgaben (Aufgabendelegation an das vollamtliche Gemeindepräsidium gemäss Art. 26, Abs. 2 der Gemeindeverfassung).

³Sie behandelt Geschäfte mit einem grossen Koordinationsbedarf (Projekte) in der allerersten Phase.

⁴Sie berätet und bereinigt Projektaufträge vor deren Beschlussunterbreitung an den Gemeinderat.

⁵Weitere Aufgaben, welche weder eine Aufgabendelegation durch den Gemeinderat noch Änderungen des kommunalen Recht erfordern, werden in der Geschäftsordnung der Geschäftsleitung definiert.

*Vorsitz und
Entscheidkompetenz*

Art. 15c¹³

¹Der Vorsitz der Geschäftsleitung obliegt dem vollamtlichen Gemeindepräsidium.

²Die abschliessende Entscheidkompetenz für Geschäftsleitungsbeschlüsse obliegt dem vollamtlichen Gemeindepräsidium.

Vetorecht

Art. 15d¹⁴

Entscheidet der/die vollamtliche Gemeindepräsident/in (Vorsitz der Geschäftsleitung) gegen den Willen der Mehrheit der Geschäftsleitungsmitglieder, können diese verlangen, dass der Gesamtgemeinderat entscheidet.

⁹ Fassung vom 25.03.2002

¹⁰ Fassung vom 21.05.2019

¹¹ die Leitungspersonen sind in Artikel 3 festgehalten

¹² Fassung vom 21.05.2019

¹³ Fassung vom 21.05.2019

¹⁴ Fassung vom 21.05.2019

III. Departemente

1. Allgemein

Departementsleitung

Art. 16

¹Die Departementsvorsteherin oder der -vorsteher arbeitet bei der Funktionsausübung eng mit der Leiterin oder dem Leiter der Verwaltungsabteilung zusammen. Sie bestimmen mit dem Präsidium der Departementskommission die Geschäfte, die in der Kommission zu behandeln sind.

²Die Departementsvorsteherin oder der -vorsteher ist verantwortlich für den Entscheid und den Vollzug der Departementsgeschäfte (gemäss Funktionsdiagrammen) und unterzeichnet gemeinsam mit der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter für das Departement.

³Die Departemente verfügen innerhalb ihres Aufgabenbereichs selbständig.

⁴Die Departementsvorsteherin oder der -vorsteher kann in Ausnahmefällen schwierige Geschäfte aus dem eigenen Kompetenzbereich mit Präjudizcharakter oder mit besonderer politischer Bedeutung dem Gemeinderat zum Entscheid vorlegen.

Departementskommission

Art. 17

¹Die Departementskommissionen beraten das Departement in fachlicher und politischer Hinsicht, soweit ihnen nicht Aufgaben zur selbständigen Erledigung delegiert worden sind.

²Die Mitglieder der Departementskommissionen können vom Gemeinderat als Delegierte oder Vertreter/innen in externe Gremien eingesetzt werden.

Fachkommissionen

Art. 18

¹Die zu erfüllenden Aufgaben sowie weitere Vorschriften zu den Fachkommissionen (Mitgliederzahl, von Amtes wegen amtierende Mitglieder, Kompetenzen, Wahlmodalitäten) sind im Anhang 3 festgehalten.

²Die Fachkommissionen orientieren die Departementsvorsteherin oder den -vorsteher über ihre Sitzungstermine, Traktanden und Beschlüsse.

Verwaltungsabteilungen und Betriebe

Art. 19

¹Die Verwaltungsabteilungen werden fachlich und personell durch die Abteilungsleiterinnen und -leiter geführt.

²Die Verwaltungsabteilungen und Betriebe vollziehen die ihnen zugewiesenen ständigen Aufgaben und die Beschlüsse des Gemeinderates und des Departementes.

³Sie bereiten die Departementsgeschäfte für die Beschlüsse vor.

⁴Sie unterstützen den Gemeinderat in der Wahrnehmung seiner Führungsfunktionen.

2. Zu den Departementen

Präsidiales

Art. 20¹⁵

¹Das Departement Präsidiales besorgt die zentralen Dienste der Gemeindeverwaltung. Die Hauptfunktionen sind aus der Departementsorganisation (Anhang 2) ersichtlich.

²Die Departementskommission behandelt die Finanz- und Steuergeschäfte und stellt dem Departement Antrag. Die Departementsvorsteherin oder der -vorsteher kann auch andere Fragen aus den Departementsfunktionen zur Beratung und Antragstellung vorlegen.

³Dem Departement Präsidiales sind die Personalkommission und Energiekommission als Fachkommissionen zugeordnet.¹⁶

⁴ Das Departement besteht aus den Abteilungen Gemeindeschreiberei/Personal, Finanzen/Steuern und Informatik.

Bau und Planung

Art. 21¹⁷

¹Das Departement Bau und Planung erfüllt die Hauptfunktionen gemäss der Departementsorganisation (Anhang 2).

²Die Departementskommission behandelt die Departementsgeschäfte gemäss Funktionsdiagramm und stellt Antrag an das Departement.

³Dem Departement Bau und Planung ist die Planungskommission als Fachkommission zugeordnet.

⁴Das Departement besteht aus der Abteilung Bau und Planung.

Schutz und Sicherheit

Art. 22¹⁸

¹Das Departement Schutz und Sicherheit erfüllt die Hauptfunktionen gemäss der Departementsorganisation (Anhang 2).

²Der Departementskommission gehören von Amtes wegen der Kommandant der Feuerwehr, der Kommandant ZSO und der Wohlener-Chef des RFO an. Die Gemeinde Meikirch delegiert 2 Mitglieder in die Departementskommission. Sie sind nur in Angelegenheiten, welche auch Meikirch betreffen, stimmberechtigt. Sie behandelt die Departementsgeschäfte gemäss Funktionsdiagramm und stellt Antrag an das Departement.¹⁹

³ Dem Departement Schutz und Sicherheit sind die Feuerwehrkommission, das Kommando der ZSO und das RFO als Fachkommissionen zugeordnet.

⁴Das Departement besteht aus der Abteilung Schutz und Sicherheit.

Gemeindebetriebe

Art. 23²⁰

¹Das Departement Gemeindebetriebe erfüllt die Hauptfunktionen gemäss der Departementsorganisation (Anhang 2).

¹⁵ Fassung vom 27.11.2012

¹⁶ Fassung vom 12.12.2017

¹⁷ Fassung vom 30.11.2005

¹⁸ Fassung vom 27.11.2012

¹⁹ Beschluss Gemeinderat vom 26.03.2013

²⁰ Fassung vom 25.03.2002

²Die Departementskommission behandelt die Departementgeschäfte gemäss Funktionsdiagramm und stellt Antrag an das Departement.

³..... (aufgehoben 12.12.2017)

⁴Das Departement besteht aus der Abteilung Gemeindebetriebe.

Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft

Art. 24

¹Das Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft erfüllt die Hauptfunktionen gemäss der Departementsorganisation (Anhang 2).

²Die Departementskommission behandelt die Departementgeschäfte gemäss Funktionsdiagramm und stellt Antrag an das Departement.

³Dem Departement Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft ist die Landschaftskommission als Fachkommission zugeordnet.

⁴Das Departement besteht aus der Abteilung Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft.

Soziales

Art. 25²¹

¹Das Departement Soziales erfüllt die Hauptfunktionen gemäss der Departementsorganisation (Anhang 2).

²Die Sozialhilfekommission ist Sozialhilfebehörde gemäss den kantonalen Bestimmungen.

³Dem Departement Soziales ist die regionale Jugendkommission als Fachkommission zugeordnet.²²

⁴Das Departement besteht aus der Abteilung Soziale Dienste.

Bildung und Kultur

Art. 26²³

¹Das Departement Bildung und Kultur erfüllt die Hauptfunktionen gemäss der Departementsorganisation (Anhang 2).

²Die Kulturkommission ist eine Fachkommission und behandelt die Geschäfte aus den Bereichen Kultur und Erwachsenenbildung gemäss Funktionsdiagramm und stellt Antrag an das Departement.

³Die Departementskommission Bildung behandelt die Departementgeschäfte im Bereich Bildung gemäss Art. 36 Gemeindeverfassung und Funktionsdiagramm.²⁴

⁴Das Departement besteht aus der Abteilung Bildung und Kultur.

²¹ Fassung vom 27.11.2012

²² Fassung vom 11.08.2009, Gemeinderatsbeschluss Nr. 116

²³ Fassung vom 27.11.2012

²⁴ Gemeindeversammlungsbeschluss vom 04.12.2018

IV. Finanzordnung

Finanzcontrolling

Art. 27

Die finanzielle Steuerung (Controlling) erfolgt über die Finanz- und Investitionsplanung, den Voranschlag und die Jahresrechnung.

Finanzplanung

Art. 28

¹Der Finanzplan ist das finanzpolitische Führungs- und Orientierungsinstrument des Gemeinderates über fünf Prognosejahre. Er ist mit den Zielsetzungen des Gemeinderates koordiniert und ist öffentlich.

²Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Erkenntnisse der Finanzplanung Zielvorgaben für das Investitionsverhalten und für die Budgetierung.

Investitionsplanung

Art. 29²⁵

¹Im Rahmen der Finanzplanung werden die Investitionen für dieselbe Zeitspanne festgelegt. Investitionen sind einmalige Ausgaben über Fr. 20'000.- zur Schaffung oder Erhaltung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzungsdauer.

²Die Departemente lösen im Investitionsplan enthaltene Vorhaben bis Fr. 50'000.- aus.

³Änderungen der Investitionsplanung ausserhalb der ordentlichen Überarbeitung sind dem Gemeinderat rechtzeitig zu unterbreiten. Bei Beträgen bis zu max. Fr. 50'000.- ist die Abteilung Finanzen/Steuern, ab Fr. 50'000.- zusätzlich die Departementskommission Präsidiales zum Mitbericht beizuziehen.

Verfügung über Voranschlags- und Verpflichtungskredite

Art. 30

Die Departemente sind in ihrem Aufgabenbereich für den Vollzug der bewilligten Voranschlags- und Verpflichtungskredite zuständig.

Kreditarten und Zuständigkeiten

Art. 31

¹ Neben den im Voranschlag enthaltenen Krediten (Voranschlagskredit) werden den Departementen Verpflichtungskredite (Investitionen) zum Vollzug zugewiesen.

a) Nachkredite zu Voranschlagskrediten heissen

- Nachtragskredite, wenn zusätzlich neue Ausgaben anstehen oder
- Kreditüberschreitungen, wenn zusätzlich gebundene Ausgaben getätigt werden mussten.

b) Nachkredite zu Verpflichtungskrediten heissen

- Zusatzkredite, wenn zusätzlich neue Ausgaben anstehen oder
- Kreditübertretungen, wenn zusätzlich gebundene Ausgaben getätigt werden mussten.

c) Mindererträge bzw. Mindereinnahmen sind dem Mehraufwand bzw. den Mehrausgaben gleichgesetzt.

²⁵ Fassung vom 27.11.2012

- 2 Die Departemente haben eine Nachtragskreditkompetenz bis maximal Fr. 10'000.-, höchstens jedoch 20% des budgetierten Kontoaufwandes für einmalige Ausgaben. Wiederkehrende Ausgaben sind von einer Nachtragskreditkompetenz ausgeschlossen.
- ^{2bis}Die Geschäftsleitung hat eine Nachtragskreditkompetenz von mehr als 20% des budgetierten Kontoaufwandes, aber höchstens bis Fr. 10'000.-.²⁶
- ^{2ter}Wiederkehrende Ausgaben kann die Geschäftsleitung im Einzelfall bis Fr. 3000.- sprechen. Kumuliert dürfen diese bewilligten Ausgaben pro Jahr aber nicht mehr als Fr. 20'000.- betragen.²⁷
- 3 Zusatzkredite können die Departemente bis maximal Fr. 50'000.-, höchstens jedoch 10% des Verpflichtungskredites beschliessen
- ^{3bis}Die Geschäftsleitung kann Zusatzkredite von mehr als 10% des Verpflichtungskredits, jedoch höchstens bis Fr. 50'000.- beschliessen.²⁸
- 4 Nachkredite sind vor der Verpflichtung der Abteilung Finanzen/Steuern zur Stellungnahme zu unterbreiten, welche solche über Fr. 20'000.- der Departementskommission Präsidiales zum Mitbericht vorlegt.
- 5 Die Wahrnehmung von Kompetenzen gemäss Absatz 2 und 3 und die Auslösung von Verpflichtungskrediten gemäss Art. 29 Abs. 2 sind der Abteilung Finanzen/Steuern schriftlich anzuzeigen.

V. Information und Kommunikation

1. Information von Amtes wegen

Grundsatz

Art. 32²⁹

¹Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung und das Personal regelmässig, verständlich, offen, kompetent und angemessen.

²Informationen, Umfragen, Meinungsbildungen von politischer Tragweite für die Gemeinde Wohlen erfolgen koordiniert und werden durch den Gemeinderat beschlossen.³⁰

³Der Informationstätigkeit ist einzig durch das Amtsgeheimnis sowie überwiegende schutzwürdige Interessen öffentlicher und persönlicher Natur Grenzen gesetzt.

Zuständigkeit

Art. 33

¹Der Gemeinderat ist für die Information der Öffentlichkeit verantwortlich.

²Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident stellt die Information der Bevölkerung und des Personals sicher und fördert die Kommunikation mit diesen.

³Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber ist Anlaufstelle für Fragen der Information. Sie oder er orientiert über alle Geschäfte, die der

²⁶ Fassung vom 21.05.2019

²⁷ Fassung vom 21.05.2019

²⁸ Fassung vom 21.05.2019

²⁹ Fassung vom 27.11.2012

³⁰ Ausserhalb der ordentlichen Information gemäss Art. 33

Gemeinderat zur Information freigegeben hat, wenn nötig in Absprache mit der Departementsvorsteherin oder dem -vorsteher oder den Zuständigen in der Verwaltung.

⁴Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident informiert über Geschäfte, die vom Gemeinderat noch nicht behandelt wurden. Sie oder er tut dies nach Rücksprache mit der oder dem allenfalls betroffenen Departementsvorsteherin oder -vorsteher. Sie oder er kann diese Kompetenz der Departementsvorsteherin oder -vorsteher oder den Zuständigen in der Verwaltung delegieren.

⁵Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident orientiert die Parteien und Gruppierungen, die im Gemeinderat vertreten sind, mindestens zweimal jährlich über die wichtigsten aktuellen Belange der Behörden und Verwaltung.

⁶Die Departementsvorsteherin oder der -vorsteher orientiert die Kommissionen.

⁷Die Abteilungsleiterinnen und -leiter informieren regelmässig und in angemessener Weise das Abteilungspersonal über Entscheide und Aktualitäten.

⁸Der Gemeinderat publiziert jährlich die Liste der Kommissionsmitglieder.

Mittel

Art. 34³¹

¹Die Information erfolgt über:

- Pressemitteilungen (Gemeinderats- und Departementsgeschäfte);
- Pressekonferenzen (evtl. vor Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen und über bedeutende Projekte);
- Gemeindeblatt (Verwaltungsthemen, Projektentwicklungen, Veranstaltungen und allgemeine Hintergrundinformationen zu speziellen Themen)
- Botschaft (zur Vorbereitung von Volksbeschlüssen).

²Der Gemeinderat kann weitere Informationsmittel einsetzen.

Gemeindeversammlungen und Urnenabstimmungen

Art. 35

¹Über die Gemeindeversammlungs- oder Urnengeschäfte werden die stimmberechtigten Personen sowie die Medien mittels Botschaft informiert.

²Die Botschaftstexte sind einfach, klar und verständlich abzufassen.

³Die Redaktion der Botschaftstexte erfolgt durch die zuständigen Departemente.

⁴Das Departement Präsidiales überprüft die Texte und kann diese wenn nötig zur Ueberarbeitung an die Departemente zurückgeben.

Medien

Art. 36

¹Pressemitteilungen, Gemeindeblätter und Botschaften werden den in der Region vertretenen Printmedien, den Lokalradios und den Lokalfernsehsendern zugestellt.

²Pressemitteilungen werden im amtlichen Publikationsorgan publiziert.

³Zu Pressekonferenzen werden in der Regel die regionalen Printmedien eingeladen.

³¹ Fassung vom 27.11.2012

2. Information auf Anfrage

Formlose Anfragen

Art. 37

¹Die Bevölkerung kann Auskünfte aus den Tätigkeitsbereichen der Verwaltung verlangen.

²Mündliche Anfragen werden in der Regel mündlich, schriftliche Anfragen in der Regel schriftlich beantwortet.

Zuständigkeit

Art. 38

Formlose Anfragen werden durch die fachlich zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung beantwortet.

Akteneinsicht

Art. 39

¹Jede Person hat ein Recht auf Einsicht in sämtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

²Gesuche um Akteneinsicht sind schriftlich einzureichen.

³Im übrigen richtet sich das Einsichtsrecht nach den Bestimmungen der kantonalen Informationsgesetzgebung³²

Zuständigkeit

Art. 40

Zuständig zur Behandlung von Akteneinsichtsgesuchen ist das mit der Sache befasste Departement.

VI. Drittbeziehungen, Delegationen, nebenamtliche Funktionen

nebenamtliche Funktionäre

Art. 41

¹Der Gemeinderat führt ein Verzeichnis der nebenamtlichen Funktionäre. Dieses enthält unter anderem Bestimmungen über den Tätigkeitsbereich, das zuständige Wahlorgan, die kantonalen und kommunalen Kontaktstellen sowie über die Entschädigung.

²Durch Beschluss des Gemeinderates können einzelne Nebenämter aufgehoben oder vereinigt und für bestimmte Aufgaben neue nebenamtliche Funktionäre eingesetzt werden.

Delegierte/Beauftragte

Art. 42³³

¹Der Gemeinderat kann für Gemeindefunktionen, die in externen Gremien (Verbänden, Vereinen, Genossenschaften etc.) wahrgenommen werden, Delegierte oder Beauftragte einsetzen.

²Ausser bei Gemeindeverbänden kann diesen Delegierten und Beauftragten ein gebundenes Mandat übertragen werden.

³² Informationsgesetz, BSG 107.1 und Informationsverordnung, BSG 107.111

³³ Fassung vom 27.11.2012

³Für diese Funktionen führt er ein Verzeichnis, in dem die Verbindung zum zuständigen Departement bezeichnet wird.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Erlass Anhänge

Art. 43

Der Gemeinderat erlässt die Anhänge 1 - 3 im gleichen Verfahren wie diese Verordnung

Inkrafttreten

Art. 44

Diese Organisationsverordnung tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat Wohlen am 3. November 1997

Gemeinderat Wohlen

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Martin Gerber

Thomas Peter

Auflagezeugnis

Die vom Gemeinderat Wohlen am 3. November 1997 beschlossene Organisationsverordnung OVo ist vom 3. bis 23. Dezember 1997 bei der Gemeindeschreiberei Wohlen öffentlich aufgelegt worden. Es sind dagegen innert 30 Tagen keine Einsprachen eingereicht worden.

Wohlen, 6. Januar 1998

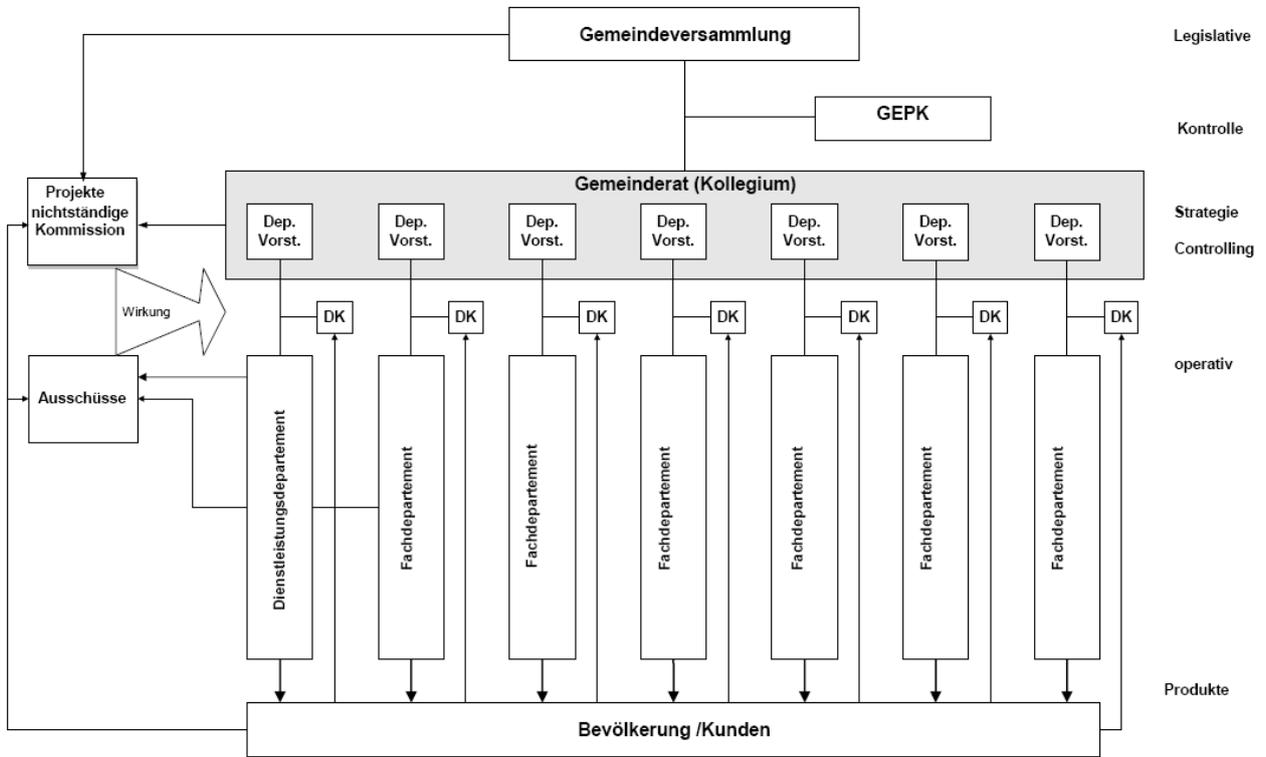
Der Gemeindeschreiber

Thomas Peter

Organisationsverordnung (OVo)

Anhang 1 zur Organisationsverordnung OVo

Modell Gemeinde Wohlen



Organisationsverordnung (OVo)

Anhang 2 zur Organisationsverordnung OVo

Departementsorganisation Gemeinde Wohlen

	PRÄSIDENTIAL	BAU UND PLANUNG	SCHUTZ UND SICHERHEIT	GDE.BETRIEBE	LIEGENSCH., LAND, FORST	SOZIALES	BILDUNG, KULTUR
DEPARTEMENTS FUNKTION	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsführung GR und GV - Finanzen - Steuern - Organisation - Personal - Informatik - Einwohner-/ Fremdenkontr. - Ortspolizei - Bürger-/Erbrecht - Rechtsdienst - Information/ Kommunikation 	<ul style="list-style-type: none"> - Baubewilligungen - Energie¹ - Lärm² - Baupolizei - Gebäudenummerier. und Gebäudevers. - Strassen- und Aussenreklamen - Strassennamen - Raumplanung - Statistik 	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehr - Zivilschutz - Gemeindeführungsstab - Militärwesen - milit.Pferdestell. - Mobilmachung - Quartieramt - Schiesswesen - wirtsch. Landesversorgung - Alarmstelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Abwasser/ Gewässerschutz - Abfall - Wasser - Gas - öffentl. Verkehr - Verkehrssicherh. - Strassen - Gewässer - Vermessung - Bodenschutz - Luftreinhaltung - Kadaversammelst. 	<ul style="list-style-type: none"> - Hochbauten der Gemeinde - Grundstückverw. - Land- und Forstwirtschaft - Hauswarte - Reberhaus 	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialhilfe - Vormundschaft - präventive Sozialarbeit - Kinderalimente - Erbrecht - Gesundheitswesen - Ausgl.kasse - Arbeitsamt - Asylwesen - Pflegekinderaufs. 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulkoordination (inkl. externe weiterf. Schulen) - Belegung Schulanlagen - Gemeindebiblioth. - Kulturbetrieb - Erwachsenenbildung
DEPARTEMENTS-KOMMISSIONEN	DK Präsidiales	DK Bau	DK Schutz und Sicherheit	DK Gemeindebetriebe	DK Liegenschaften	Sozial- und Generationenbehörde	DK Bildung
FACH-KOMMISSIONEN	<ul style="list-style-type: none"> - Energiekomm. - Personalkomm. 	<ul style="list-style-type: none"> - Planungskomm. 	<ul style="list-style-type: none"> - Feuerwehrkomm. - Kommando ZSO - RFO 		<ul style="list-style-type: none"> - Landschaftskomm. 		<ul style="list-style-type: none"> - Kulturkomm.

¹ nur im Baubewilligungsverfahren nach AEV (allg. Energieverordnung)

² nur im Baubewilligungsverfahren (z.B. Strassen- oder Schiesslärm)

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Personalkommission
Departement:	Präsidential
Mitgliederzahl:	3-5
Präsident/in:	Kommissionsmitglied
Sekretär/in:	Kommissionsmitglied
Wahlorgan:	Die Mitarbeitenden wählen aus ihrer Mitte die Mitglieder der Kommission
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Prüfen und bearbeiten von Personalanliegen- Verfassen von Mitwirkungseingaben gemäss Art. 41 Personalreglement- Vertretung der Arbeitnehmerseite in der Vorsorgeeinrichtung
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in (nur gegenüber Departement/Verwaltung)

27.11.2012

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Planungskommission
Departement:	Bau und Planung
Mitgliederzahl:	5 - 4 Fachpersonen (z.B. Planer, Architekt, Landschaftsarchitekt, Bauingenieur, Verkehrsingenieur, Soziologe, ...)¹ - PräsidentIn DK Bau
Präsident/in:	Kommissionsmitglied
Sekretär/in:	wird vom Departement bestimmt (Art.14 OVo)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	- berät das Departement und den Gemeinderat in Fragen der Raumplanung und deren Zielsetzungen und bei notwendigen Vorschriften- und Planänderungen; - grenzt baupolizeiliche und raumplanerische Fragen zusammen mit der Departementskommission voneinander ab; - begleitet Projekte, die im Rahmen von Ueberbauungsordnungen realisiert werden oder zu solchen führen; - beurteilt komplexe Bauvorhaben aus der Sicht der raumplanerischen Randbedingungen; - koordiniert departementsübergreifende Belange der Planung; - verfasst Stellungnahmen und stellt Anträge zu Einsprachen im Planungsverfahren;
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in (nur gegenüber Gemeinderate/Departement/Verwaltung)

27.11.2012

¹ Diese Kommissionssitze werden jeweils zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Landschaftskommission
Departement:	Liegenschaften, Land- und Forstwirtschaft
Mitgliederzahl:	7 <ul style="list-style-type: none">- aktiver Landwirt¹- Fachperson Umwelt (Biologe, Ökologe, Geograph...)¹- Vertretung auf Vorschlag des Vereins Natur- und Vogelschutz Hinterkappelen und Umgebung- zwei frei wählbare, interessierte Personen (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Siedlungsökologie, Kulturlandschaft, Verbindung zu weiteren interessierten Organisationen...)¹- Ackerbaustellenleiter (von Amtes wegen)- Revierförster (von Amtes wegen)
Präsident/in:	Kommissionsmitglied
Sekretär/in:	wird vom Departement bestimmt (Art. 14 OVo)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Vollzug des Natur- und Landschaftsschutzkonzepts und der Vernetzungsplanung- berät das Departement und den Gemeinderat in Fragen des Natur- und Landschaftsschutzes- initiiert und begleitet Renaturierungsprojekte- verfasst Mit-, Fach- und Vernehmlassungsberichte zu landschaftsökologischen und landschaftsästhetischen Themen- orientiert den Gemeinderat und die Öffentlichkeit über die Aktivitäten der Kommission (Erfolgskontrolle)- koordiniert die Aufgaben im Bereich Natur- und Landschaftsschutz zwischen privaten Organisationen und den Departementen
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in (nur gegenüber Departement/Verwaltung)

16.02.2010

¹ Diese Kommissionssitze werden jeweils zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Energiekommission
Departement:	Präsidial
Mitgliederzahl:	7 je ein Mitglied aus den Departementskommissionen Bau, Liegenschaften und Gemeindebetriebe ein Mitglied der Planungskommission ein Vertreter des Solarkraftwerkes zwei frei wählbare, interessierte Personen (z.B. für Oeffentlichkeitsarbeit)¹
Präsident/in:	Kommissionsmitglied
Sekretär/in:	Wird vom Departement bestimmt (Art. 14 Ovo)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Departement Präsidial
Aufgaben:	Die Energiekommission erarbeitet zuhanden des Gemeinderates den Massnahmenplan. Die Energiekommission berät und unterstützt das Departement Präsidial bei <ul style="list-style-type: none">- allen Fragen der Energieplanung, des Energieverbrauchs und der Energieversorgung- der Realisierung und der laufenden Überprüfung und Anpassung des Massnahmenplanes der Gemeinde- der Prüfung und Realisierung von Massnahmen zur Reduktion des Energiebedarfes und des umweltschonenden Energieeinsatzes- Koordinationsaufgaben und bei der Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit Energiefragen.
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in

12.12.2017 (GRB Nr. 188)

¹ Diese Kommissionssitze werden jeweils zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Kulturkommission
Departement:	Bildung und Kultur
Mitgliederzahl:	7¹
Präsident/in:	Kommissionsmitglied
Sekretär/in:	wird vom Departement bestimmt (Art.14 OVo)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	Behandelt die Geschäfte aus den Bereichen Kultur und Erwachsenenbildung gemäss Funktionendiagramm
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Präsident/in und Sekretär/in (nur gegenüber Departement/Verwaltung)

21.05.2019

¹ Diese Kommissionssitze werden jeweils zur Besetzung öffentlich ausgeschrieben.

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Feuerwehrkommission
Departement:	Schutz+Sicherheit
Mitgliederzahl:	6
Präsident/in:	Kommandant Feuerwehr
Sekretär/in:	Fourier
Wahlorgan:	Die Wahl in die Kommission erfolgt durch die Ernennung in die entsprechende Funktion gemäss Artikel 6 der Feuerwehrordnung.
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	KommandantIn und Fourier

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Kommando Zivilschutzorganisation
Departement:	Schutz+Sicherheit
Mitgliederzahl:	bis 19, gemäss Organigramm ZSO
Präsident/in:	Kommandant/in ZSO
Sekretär/in:	wird vom Departement bestimmt (Art. 14 OVo)
Wahlorgan:	Gemeinderat: Kdt und Stv. Departement: Mitglieder
Uebergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Aufgaben:	operationelle Führung der Zivilschutzorganisation gemäss Zusammenarbeitsvertrag und Leistungsauftrag
Finanzielle Befugnisse:	keine
Unterschrift:	Kommandant/in und Sekretär/in (nur gegenüber Departement/Verwaltung)

Anhang 3 zur Organisationsverordnung OVo

<u>Name der Kommission:</u>	Regionales Führungsorgan (RFO)
Departement:	Schutz+Sicherheit
Mitgliederzahl:	mindestens 8
Präsident/in:	Chef RFO
Weitere Bestimmungen:	siehe Vertrag mit den Gemeinden Kirchlindach und Meikirch